

Nutzungsbedingungen VergabeeXplorer®

(Stand 20.11.2007)

Begriffe

1. "VergabeeXplorer®" ist ein bilateral webbasiertes Online-Verzeichnis geeigneter bzw. qualifizierter Unternehmer gemäß §§70 Abs. 4 und 231 Abs. 4 Bundesvergabegesetz 2006 (BGBl. I Nr. 17/2006) bzw. deren Eignungsnachweise (vgl. §§69 bis 78 und §§228 bis 235 BVergG 2006). Die Applikation ist im Datenverarbeitungsregister unter DVR 2110449 eingetragen.
2. "Lizenzgeber" ist Ing. Wolfgang Sumser, mit der derzeitigen Anschrift Teinfaltstrasse 8, 1010 Wien.
3. "Nutzer" sind jene Personen, die auf die im VergabeeXplorer® erfassten und gespeicherten Daten und Dokumente, in welcher Form auch immer, zugreifen. Nutzer sind physische Personen und können dazu berechtigt oder nicht berechtigt sein.
4. "Lizenznehmer" sind die (physischen oder juristischen) Personen, die mit eine Lizenzvereinbarung geschlossen haben und berechtigt sind, selbst oder durch ihre Mitarbeiter den VergabeeXplorer® im Rahmen der erworbenen Werknutzungsbewilligung (vgl. Punkt 2 und 4) zu nutzen.
 - 4.a) Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Lieferanten, Subunternehmer, Kunden, die Ihre Eignungsnachweise präsentieren werden als qualifizierte Unternehmer bezeichnet (=VQU).
 - 4.b) Private Auftraggeber, Generalunternehmer, die Eignungsnachweise der VQU abfragen oder per Monitoring zur Recherche beauftragen werden als Auftraggeber/Generalunternehmer (=AGGU) bezeichnet.
 - 4.c) Öffentliche und Sektorenauftraggeber (i.S. des §3 sowie §§ 163 bis 166 BVergG 2006), die Eignungsnachweise der VQU abfragen werden als ÖSAG bezeichnet.
5. "Mitarbeiter" sind unselbständige Beschäftigte. Berater, Werkunternehmer oder sonstige selbständige Personen sind keine Mitarbeiter, auch wenn sie beim Lizenznehmer geringfügig beschäftigt sind.
6. "Dritte" sind Personen, die nicht Lizenzgeber, Lizenznehmer oder Mitarbeiter des Lizenznehmers sind. Sofern mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen nicht eine eigene Lizenzvereinbarung abgeschlossen haben, sind sie Dritte im Sinn dieser Vereinbarung. Dritte sind zur Nutzung des VergabeeXplorers® nicht berechtigt.
7. Im Übrigen gelten die Begriffe im Sinne der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere dem Bundesvergabegesetz 2006 (BGBl. I 17/2006; kurz BVergG 2006).

Leistungsgegenstand

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist – eine Werknutzungsbewilligung am VergabeeXplorer®. Der Lizenznehmer erhält die nicht exklusive und nicht übertragbare und für die Dauer des Vertragsverhältnisses befristete Berechtigung, in den VergabeeXplorer® von einem Computer/Schnittstelle (IP-Adresse)
 - a. Unternehmer einzupflegen, die in eine Geschäftspartnerliste aufgenommen werden, und deren Anmeldung zu einem Monitoring durchzuführen (**Auftraggeber-, Generalunternehmer-Lizenznehmer**)

und/oder

- b. seine Eignungsdaten einzupflegen und/oder einpflegen zu lassen und Auftraggeber die Berechtigung zum online-Zugriff zu erteilen oder zu entziehen sowie berechtigte Auswertungen abzufragen und anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen (**Bewerber-, Bieter-, Auftragnehmer-, Lieferant-, Subunternehmer-, Kunden-Lizenznehmer**).

Der Lizenznehmer ist berechtigt, dieses Recht durch einen seiner Mitarbeiter auszuüben. Dagegen darf die Werknutzungsbewilligung nicht durch Dritte (u.a. verbundene Unternehmen) ausgeübt werden. Sollen Dritte ebenfalls einen Zugang zum VergabeeXplorer® erhalten, bedarf es einer diesbezüglichen gesonderten Werknutzungsbewilligung. Dies gilt insbesondere für selbständige Gehilfen und Berater des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber ist berechtigt, Dritten – ohne Angabe von Gründen – den Zugang zum VergabeeXplorer® zu verweigern.

2. Sofern der Lizenznehmer nicht mehrere Werknutzungsbewilligungen erworben hat (vgl. Abschnitt „Zahlung“ Punkt 1), darf er den VergabeeXplorer® nur durch einen Mitarbeiter/von einem Arbeitsplatz aus nutzen. Unzulässig ist insbesondere die Weitergabe der Zugangskennungen an Dritte, und zwar unabhängig davon, ob sie mit dem Lizenznehmer im Sinn des § 228 HGB verbunden sind.

3. Lizenznehmer (AGGU) haben die Möglichkeit, sich automatisiert über die jeweils neuesten/aktuellsten eingepflegten Eignungsnachweise der für Sie zum Zugriff freigegebenen Daten im Rahmen eines Monitoring per Email informieren zu lassen.

4. Eine jederzeitige Verfügbarkeit des VergabeeXplorer® kann nicht garantiert werden. Der Lizenzgeber bemüht sich um eine ausreichende Ausstattung der Kapazitäten und um Adaptionen des VergabeeXplorer® in einer Form, die den Zugriff auf die Datenbank möglichst wenig erschwert. Dennoch kann es zu zeitweiligen Aussetzungen des Zugriffs auf die Datenbank kommen.

Preise, Lizenzentgelte und Zahlung

1. Das Lizenzentgelt für Bewerber-, Bieter-, Auftragnehmer-, Lieferant-, Subunternehmer-, Kunden-Lizenznehmer (VQU) ist je Arbeitsplatz und Jahr, netto zuzüglich der gesetzlichen USt. auf der Homepage des Lizenzgebers unter <http://www.vergabeexplorer.at> in der Rubrik „Konditionen“ abrufbar. Gleiches gilt für die Einrichtung bzw. Aktivierung eines Accounts.

Die Entgelte ändern sich entsprechend den Änderungen des Verbraucherpreisindex 2000. Basiszahl ist jene für Jänner 2004. Änderungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Vertragsjahres.

Die Entgelte für die Einspielung von Daten aus externen Datenbanken („Fremddaten“ – z.B. Firmenbuch, KSV von 1870, Bankauskunft) sowie für deren Monitoring sind ebenfalls aus der Homepage bzw. aus den Eingabemasken zu entnehmen. Der Lizenznehmer bestellt online in diesen Masken die von ihm ausgewählten Leistungen zu den dort genannten Konditionen jeweils zuzüglich der gesetzlichen USt. Die Entgelte ändern sich im Ausmaß von Entgeltanpassungen der Lieferanten der Fremddaten. Änderungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Vertragsjahres.

2. Das Lizenzentgelt für Auftraggeber-, Generalunternehmer-Lizenznehmer (AGGU) wird jeweils nach Aufwandsermittlung und Kalkulation einzeln vereinbart. In diesem Lizenzentgelt sind die Entgelte für die unter Z 1 genannten Lizenzentgelte enthalten, sodass ein Auftraggeber-, Generalunternehmer-Lizenznehmer auch seine eigenen Eignungsnachweise im VergabeeXplorer® verwalten kann. Für Monitoringaufträge wird das in der Homepage zu entnehmende Entgelt verrechnet.

3. Das Lizenzentgelt für Öffentliche und Sektorauftraggeber (ÖSAG) wird grundsätzlich vom Lizenzgeber übernommen. Lediglich für Sonderleistungen (z.B. Datenabgleich, Monitoring, Softwarespezialentwicklungen) werden Entgelte nach besonderer Vereinbarung ermittelt.

4. Das (Die) Lizenzentgelt(e) und die Entgelte für die Einspielung von Fremddaten sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im Voraus (vor Beginn der Nutzungsdauer bzw. der Einspielung) zu zahlen. Der Lizenznehmer erhält grundsätzlich erst mit Zahlung des ersten Lizenzentgelts die Berechtigung zum Zugriff auf den VergabeeXplorer®.

5. Zahlungen haben abzugsfrei auf das vom Lizenzgeber genannte Konto (Raiffeisenbank Neunkirchen, Kto. 6.023.337, BLZ 32865) binnen 14 Tagen (einlangend am Konto des Lizenzgebers) zu erfolgen. Kosten und Risiko des Zahlungsverkehrs trägt der Lizenznehmer. Sollte der Lizenznehmer mit der Zahlung um mehr als 5 Bankwerkstage in Verzug sein, gelten 10% Verzugszinsen/Jahr als vereinbart. Je Mahnschritt werden EUR 10,00 in Rechnung gestellt und sind gemeinsam mit der ausstehenden Forderung fällig. Durch den Widerruf von Zustimmungserklärungen werden fällige Lizenz- und sonstige Entgelte nicht (auch nicht anteilig) reduziert.

Urheber- und Verwertungsrechte

1. Dem Lizenzgeber steht das uneingeschränkte Urheberrecht am VergabeeXplorer® und dessen Inhalt zu. Er ist auch exklusiver Werknutzungsberechtigter am diesbezüglichen Softwareprogramm.

2. Ein jeder Eingriff in dieses Urheberrecht und die daraus abgeleiteten Verwertungsrechte ist unzulässig, sofern der Lizenzgeber keine diesbezügliche Berechtigung (Werknutzungsbewilligung) erteilt hat. Personen, die das Urheberrecht bzw. in die daraus abgeleiteten Verwertungsrechte des Lizenzgebers eingreifen, haben die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergebenden Folgen zu gewärtigen.

3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den VergabeeXplorer® ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden und den Zugang zum VergabeeXplorer® ausschließlich seinen Mitarbeitern zu ermöglichen. Auch Lizenznehmer sind nicht berechtigt, einzelne im VergabeeXplorer® erfassten/gespeicherten Daten und Dokumente (Fremddaten) zu bearbeiten/abzuändern, oder generell Inhalte des VergabeeXplorer® zu kopieren und/oder an Dritte weiterzuleiten. Darüber hinaus ist auch das Herunterladen oder Ausdrucken des gesamten Datenbankinhalts und/oder eines wesentlichen Teils davon unzulässig.

4. Lizenznehmer sind verpflichtet, allen Personen, denen sie Zugang zum VergabeeXplorer® ermöglichen, über die Beschränkungen dieser Werknutzungsbewilligung und die allfälligen Sanktionen zu belehren. Sie halten den Lizenzgeber schad- und klaglos für jeden Schaden, den jene Personen dem Lizenzgeber unter Verstoß gegen diese Nutzungseinschränkungen bzw. der Urheber- und Verwertungsrechte des Lizenzgebers zufügen.

Schadenersatz

1. Der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und Gehilfen haften nicht für bloßen Vermögensschaden und entgangenen Gewinn, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist. Ausgeschlossen ist darüber hinaus auch die Haftung des Lizenzgebers, seiner Mitarbeiter und Gehilfen für leichte Fahrlässigkeit.

2. Der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und Gehilfen haften nicht für den Inhalt des VergabeeXplorer®, sofern dieser mit den Eigen-Eingabe des Lizenznehmers und mit den Fremddateneinspielungen übereinstimmt. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für den Inhalt von Fremddateneinspielungen und deren Monitoring, die vom Lizenzgeber automationsunterstützt ohne händische Überprüfung durch den Lizenzgeber in den VergabeeXplorer® eingepflegt werden.

3. In Bezug auf die im VergabeeXplorer zur Verfügung stehenden Eignungsnachweise wird ausdrücklich auf das BVergG 2006 und die darin erwähnten Prüf- und Handlungserfordernisse durch den Auftraggeber (vgl. §§ 68 Abs. 1 u. 229 Abs. 1 BVergG 2006, §§ 129 Abs. 1 Z 8 u. 269 Abs. 1 Z 6 BVergG 2006 etc.) hingewiesen. Lizenznehmer sind verpflichtet, Informationen auf ihre Plausibilität zu prüfen und bei allfälligen Unklarheiten beim Lizenzgeber rückzufragen bzw. ihm Unklarheiten aufzuzeigen. Reports sind auf die Unversehrtheit der vom Lizenzgeber vergebenen Signaturen zu prüfen.

Datenschutz, Zustimmung zur Übermittlung von Daten per Email und Telefax

1. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass seine dem Lizenzgeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kundenverwaltung, Vertragsabwicklung, Information über vom Lizenzgeber vertriebene Leistungen, insbesondere Leistungen im Vergabewesen sowie zu Marktforschungszwecken im Zusammenhang mit Dienstleistungen des Vergabewesens verwendet werden. Dem Lizenznehmer steht es frei, seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung zu widerrufen. Widerruft der Lizenznehmer seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung, ist der Lizenzgeber von seinen gegenständlichen Leistungspflichten insoweit befreit, als er diese nicht ohne die zunächst bekannt gegebenen und dann widerrufenen Daten erbringen kann.

2. Der Lizenznehmer stimmt ausdrücklich zu, dass er per E-Mail/Online alle Informationen im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand erhält, insbesondere die individualisierten Informationen über das Monitoring von Eignungsnachweisen. Der Lizenznehmer stimmt weiters zu, dass er Informationen über vom Lizenzgeber vertriebene Leistungen, insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Vergabewesen per E-Mail oder per Telefax erhält. Auch diese Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden.

3. Lizenznehmer sind berechtigt, dem Lizenzgeber die Übermittlung ihrer Daten (Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und Zugehörigkeit zur Kunden- und Interessentendatei VergabeeXplorer®) an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen gemäß § 268 GewO zu untersagen.

4. Mit Unterfertigung der Zustimmungserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten oder des sonstigen Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer erteilt dieser dem Lizenzgeber den Auftrag zur Einrichtung (Aktivierung)

seines Accounts und Bereithaltung bzw –stellung des Webspace, des Datenbankbereiches, des Datenverkehrs und Supports. Die Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Vertragsannahme und Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung wird durch Annahme des dem Lizenznehmer übermittelten schriftlichen Angebots abgeschlossen. Die Annahme kann schriftlich durch Rückübermittlung eines formlosen Annahmeschreibens oder konkludent durch Einzahlung der Lizenzgebühr für mindestens 1 Jahr inklusive 20% USt auf das Konto des Lizenzgebers (Raiffeisenbank Neunkirchen, Kto. 6.023.337, BLZ 32865) angenommen werden. Nach Zahlungseingang stellt der Lizenzgeber eine Rechnung aus, die gleichzeitig als Auftragsbestätigung gilt. In der Folge wird die Benutzerkennung und/oder Passwort mitgeteilt und freigeschaltet.

2. Der Vertrag beginnt mit Übermittlung der Zugangskennung an den Lizenznehmer.

3. Diese Vereinbarung wird – sofern von beiden Vertragsteilen nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde - auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von einer jeden Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres aufgekündigt werden.

4. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von einer jeden Vertragspartei aus wichtigem Grund jederzeit aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt:

- a. Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über eine der Vertragsparteien bzw Abweisung eines diesbezüglichen Antrags mangels kostendeckenden Vermögens;
- b. Die Vertragspartei kommt ihrer Zahlungsverpflichtung trotz vorangehender Mahnung mittels eingeschriebenen Brief und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach; oder
- c. Eine der Vertragsparteien erfüllt eine ihrer wesentlichen Pflichten nicht, insbesondere wenn sie die Urheber- und Verwertungsrechte des anderen Vertragspartners verletzt.

Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung über die Nutzung des VergabeeXplorer® wird ausschließlich mit Personen getroffen, die keine Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. In diesem Sinn haben Lizenznehmer zu bestätigen, dass sie keine Verbraucher sind.

2. Der Lizenzvertrag wird ausschließlich schriftlich, auf konventionellem Weg (per Brief oder per Telefax) bzw. konkludenter Annahme eines schriftlichen Angebots geschlossen. Der Abschluss einer Vereinbarung per E-Mail ist ausgeschlossen. Per E-Mail können bloß Anfragen bzw. Ansuchen um Abschluss einer solchen Vereinbarung gestellt werden.

3. Abänderungen der Vereinbarung bedürfen jedenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zum Abgehen von der Schriftform.

4. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aus dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht Wien zuständig. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich genuin österreichisches Recht Anwendung. Verweisungen auf ausländisches Recht gelten nicht.